

cum fand dieser Schwindel sonderliche Aufmerksamkeit, bis ein ganz großartiges Unternehmen dieser Art entrixt wurde. Das „Literarische Institut“ (Bichteler, Lingenberg & Co. zu Gotha) that sich mit dem Mitteldeutschen Kennverein zusammen, um das durch Concurrenz geschädigte Bierer'sche Universal-Conversationslexikon zu vertreiben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein glücklicher Erfolg dieses Unternehmens den schlimmsten Einfluß auch auf den vornehmeren Buchhandel hätte haben müssen. Da erhob der Börsenvereins-Vorstand in Leipzig, von dortigen hervorragenden Firmen veranlaßt, seine Stimme und machte moralische Bedenken geltend. Schon vorher war der Vertrieb der Loose in Bayern verboten worden. Die Presse wurde stutzig, und unter der allgemeinen Ungunst stand der Verkauf still, sodaß die beteiligten Firmen in Concurs geriethen. Auch sonst scheinen die Lotterien nicht mehr recht zu ziehen. In den besser fundirten Staatslotterien findet die Spielwuth Spielraum genug. Doch hat der obengenannte Aug. Scherl aufs neue wieder, wenn auch unter anderem Namen den Lotterieschwindel in Deutschland einzuführen versucht, und zwar von Arnheim aus als „Niederländisches Prämiensystem“. Der Käufer eines versiegelten Couverts erhält darin für 50 Pf. irgendeinen „Photographie-Lichtdruck“ und zugleich für den Fall, daß er eine Prämie gewinnen sollte, die Anweisung auf eine solche, auszubehalten von dem Bankhause Jul. Hahlo in Berlin. Inwieweit Scherl mit seiner neuesten Erfindung Anklang gefunden hat, ist uns leider nicht bekannt geworden.

Um so besser zieht aber noch ein zweites Hauptmittel der Colportage, der Prämienschwindel. Den Abonnenten wird verheißen, daß sie beim sechsten und zwölften Heft, resp. bei größeren Werken beim zweiundzwanzigsten und vierundvierzigsten Heft „gegen eine geringe Nachzahlung“ eine werthvolle „Prämie“ erhalten werden, und zum Schluß womöglich noch eine „Gratisprämie“. Als solche finden in erster Linie Delldruckbilder und Stuhuhren Verwendung. Die fabelhaft billige Herstellung der ersteren und ihr anspruchsvolles Aussehen sichern dem Unternehmer Gewinn und Abnahme. Doch werden zu diesem Zwecke von einem Großisten sogar „Delgemälde“ (nicht Druck) „das Duzend für 18 Mk. mit Rahmen“ ausgebaut! Daneben figuriren: Spiegel, Kaffeesevice, gemalte Blumentöpfe und Küchenteller, „Niederlausitzer Buchskin-Tuchstoffe“, Tischtischdecken und Bettvorlagen, Musikalbums, ja Gebetbücher und Kissingen Kirchenbau loose! „Diese Prämie, eine schamlose Verführerin zum Ankauf eines albernen, werthlosen Nachwerkes, ist dem Buchhandel, er mag wollen oder nicht, als ein krankhafter Auswuchs zuzuerkennen, der ihn schädigt, beschimpft und an der Ausführung seiner Mission hindert“, bemerkt Volm mehr richtig als geschmackvoll. Es ist von vornherein unmöglich, daß diese Prämien einen irgend erheblichen Werth haben. An dem Buche kann der Verleger nicht viel verdienen, da er dem Colporteur 40—60% Rabatt gibt, ja es kommen Anerbietungen bis 100% vor.\*) Der Hauptgewinn muß bei der Prämie gemacht werden. Durch sie werden die jammervollen Erzeugnisse fremder Schundindustrien auf buchhändlerischem Wege ins Publicum gebracht. Mit welcher edlen Drei-

\*) E. G. Hoffmann in Hainichen (Sachsen) stellt sogar von dem Vertrieb der bei ihm erschienenen „Geschäfts- und Liebesbriefsteller, Koch-, Lieber-, Traum-, Punktir- und Zauberbücher“ einen Reingewinn von 150—200% in Aussicht! Es klingt dies nicht einmal so ganz unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, in welchen Massen einzelne Colportageartikel abgesetzt werden, z. B. der „Berliner Sinkende Vote“ (vielleicht die Berliner Ausgabe des „Lahrer Sinkenden Voten“?) in 150,000 Exemplaren, oder wenn man liest, wie ein „completer Colportageroman“ mit 75,000 Bogen Vorräthen „billig zu verkaufen“ ist.

stigkeit das geschieht, zeigt beispielsweise die Annonce der „Münchener Süddeutschen Export-Buchhandlung“, welche zu ihrem Roman „Das zehnte Gebot“ zwei Delldruckprämien gegen die Nachzahlung von je 3 Mk. 50 Pf. und gratis „eine prachtvolle Stuhuhren oder eine silberne Taschenuhr“ gibt; dazu sagt sie: „diese drei Prämien, welche einen Kunstwerth von 24 Mk. repräsentiren, werden den Abonnenten gegen Nachzahlung von 7 Mk. geliefert werden“. Das neueste Anerbieten dieser Art ist ein „eleganter Reisekoffer“, welcher den Abnehmern von „Rebecka die schöne Jüdin, oder Judenhaß und Christenliebe. Roman aus der Gegenwart von Dr. Strußberg“ (Leipzig, F. E. Fischer) zum Schlußheft „vollständig gratis“ geliefert wird. Und dafür finden sich immer wieder Gläubige, welche die Nachzahlung mit allen daran hängenden Sporteln leisten und vom Buchhandel fremde Ramschwaare beziehen.

Nicht selten verbinden sich direct betrügerische Manipulationen mit diesem Geschäft. Die Prämie soll beim 21. Heft eintreffen, aber das zwanzigste ist das letzte, die Fortsetzung erscheint nicht! Statt fünfundzwanzig Lieferungen erscheinen fünfzig; denn jede „Lieferung“ besteht aus zwei „Heften“ (bestraft mit viermonatlichem Gefängniß an einem Verleger in Dresden). Statt eines wöchentlichen Heftes erscheinen je zwei, sodaß der arme Abonnent jeden Sonnabend eine Mark sich abdarben muß statt fünfzig Pfennige. Ja zuweilen sind die versprochenen Prämien gar nicht vorhanden, und der verheißungsvolle Verleger ist gar nicht im Stande, sie zu liefern. Eine betrügerische Vorspiegelung, welche bereits Verurtheilungen zu Zuchthaus im Gefolge gehabt hat.

#### Miscellen.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Der Ausschuß für das Börsenblatt hat von der kaiserl. Ober-Postdirection hier nachstehende Mittheilung erhalten: „Nach den bei Einführung des bezüglichen Verfahrens getroffenen Bestimmungen sind die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge an den Absender mittelst der beigefügten Postanweisung zu übermitteln, und zwar unter Abzug des Francos für letztere, soweit nicht ein mit dem erforderlichen Francobetrage versehenes Formular verwendet worden ist. Im Anschluß an diese Bestimmung ist mit den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg bezüglich der im Wechselverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und genannten Ländern vorkommenden Bücherpostsendungen mit Postauftrag bis auf Weiteres folgendes Verfahren vereinbart worden.

- 1) Das vom Absender beigefügte Postanweisungsformular wird auch im Wechselverkehr zur Uebermittlung des Geldbetrages benutzt.
- 2) Soweit das Formular bereits durch Postwerthzeichen des Aufgabebereichs der Bücherpostsendung genügend frankirt ist, wird von dem eingehobenen Geldbetrage ein Abzug für die Postanweisungsgebühr nicht gemacht.

Hiernach hat also beispielsweise das Postamt in Bonn den für eine Bücherpostsendung aus Stuttgart vom Empfänger eingezogenen Betrag von 8 Mark an den Auftraggeber ohne Abzug mittelst des der Sendung beigefügten Postanweisungsformulars abzuschicken, wenn letzteres durch württembergische Postwerthzeichen in Höhe von 20 Pf. bereits frankirt war. Es wird beabsichtigt, bei endgültiger Regelung der Vorschriften für Bücherpostsendungen mit Postauftrag dahin Bestimmung zu treffen, daß den Sendungen des Wechselverkehrs nur ungestempelte bez. nicht mit Freimarken beklebte Postanweisungsformulare von den Absendern beizufügen seien zc.“